



Schutzkonzept für die Festhütte Altrüti

Gültig ab 20. Dezember 2021, bis voraussichtlich 24. Januar 2022

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen, die Nutzung für die Festhütte Altrüti der Gemeinde Gossau ZH stattfinden kann. Neben der aktuellen Covid-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordnete Grundsätze vollumfänglich einzuhalten. Dieses Schutzkonzept wird laufend den behördlichen Vorgaben angepasst. Diese aktuelle Version basiert auf den Bundesratsentscheid vom 17. Dezember 2021, welches ab dem 20. Dezember 2021 in Kraft tritt.

Für erwachsene Personen und Kinder ab 12 Jahre gilt eine generelle Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben.

Veranstaltungen Innen ohne Zertifikat

Religiöse Feiern, Bestattungen, Veranstaltungen im Rahmen der üblichen Tätigkeit und der Dienstleistungen von Behörden sowie Anlässe zur politischen Meinungsbildung sowie Selbsthilfegruppen mit bis zu 50 Personen. Hier gilt in Innenbereichen eine Maskenpflicht, ein Konsumationsverbot und die Kontaktdaten müssen erhoben werden.

Veranstaltungen Innen mit Zertifikat

- Bei Veranstaltungen in Innenräumen (ausgenommen Veranstaltungen wie oben erwähnt), ist der Zugang ab 16 Jahren auf geimpfte und genesene Personen beschränkt (2G).
- In Innenräumen gilt für Personen ab 12 Jahren eine grundsätzliche Maskenpflicht.
- Wo weder das Maskentragen noch eine Sitzpflicht möglich ist, sind nur geimpfte und genesene Personen zugelassen, die zusätzlich ein Zertifikat für ein negatives Testresultat vorweisen können (2G+).
- **Wichtige Ausnahme bei (2G+):** Personen, deren vollständige Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt, sind von der Testpflicht ausgenommen.
- Das Verpflegen von Gästen im Stehen ist verboten. Die Gäste dürfen die Maske erst am Tisch ablegen und nur sitzend konsumieren.
- Die Altrüti darf mit der maximalen Kapazität von 300 Personen belegt werden

Veranstaltungen Draussen

- Auf ein Zertifikat kann verzichtet werden, wenn maximal 300 Personen eingelassen werden und die Besucherinnen und Besucher nicht tanzen.
- Bei Veranstaltungen im Freien ab 300 Personen, ist der Zugang ab 16 Jahren auf Personen, die geimpft oder genesen (2G) sind, beschränkt.
- Für die Nutzung des Aussenbereiches, muss zwischen den Gästegruppen entweder der erforderliche Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder eine Abschränkung angebracht werden.
- Für Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 Meter sollen die Mitarbeiter/innen durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert werden
- Bei Betreten von Gebäuden gilt: Für erwachsene Personen und Kinder ab 12 Jahre gilt eine Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben
- Die Altrüti hat eine Kapazität von 300 Personen



Private Veranstaltungen / Treffen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben

- Es gelten die Verhaltensregeln / Bestimmungen dieses Schutzkonzeptes

Sicherstellen der Zutrittskontrolle

Beim Einlass ist es wichtig, dass die Veranstalter und Veranstalterinnen die Gültigkeit des Zertifikats via Scan-App überprüfen und immer auch ein dazu passendes Ausweisdokument mit Foto (z.B. Identitätskarte, Pass, Führerausweis, Aufenthaltsbewilligung, Studentenausweis) kontrollieren. Das Covid-Zertifikat ist der einzige zulässige Nachweis für den Zutritt. Dies gilt sowohl wie für das Schweizer Covid-Zertifikat als auch für anerkannte ausländische Zertifikate (z.B. EU Digital COVID Certificate)

Neben der aktuellen Covid-19-Verordnung sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Gäste und Mitarbeitende sind über die Massnahmen informiert
- Symptomfrei zur Veranstaltung / ins Training
- Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen.
- Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen
- Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten
- Kranke Gäste und Mitarbeitende/Helfer im Betrieb nach Hause schicken und anweisen, die Isolation gemäss BAG zu befolgen
- Einhaltung der Abstand- und Hygieneregeln innerhalb der Anlage obliegt der Verantwortung der Gäste/des Veranstalters

Ohne Schutzkonzept keine Nutzung!

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des Schutzkonzeptes der jeweiligen Anlage muss jeder Verein und jede/r Veranstalter/in ein auf seine/ihre Nutzungsart angepasstes Schutzkonzept erstellen. Die Einhaltung der Hygieneregeln innerhalb der Anlage obliegt der Verantwortung der Besucher/innen.

Grundregeln

Das Schutzkonzept der Festhütte Altrüti bzw. des Veranstaltenden muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. In einem Schutzkonzept muss festgelegt werden, wie der Zutritt auf Personen mit Zertifikat beschränkt wird. Für jede dieser Vorgaben müssen angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der/die Veranstalter/innen und/oder der/die Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung der Massnahmen verantwortlich



Die aufgeführten Massnahmen müssen von allen Veranstaltenden eingehalten werden. Für den Schutz der Mitarbeitenden im Bereich Gastronomie gilt das Schutzkonzept auf der Website von Gastro Suisse. Zum Schutz der Gäste ist das vorliegende Schutzkonzept massgeblich. Die kantonalen Behörden sind angehalten, Kontrollen durchzuführen. Die Veranstaltenden können zusätzliche betriebsspezifische Massnahmen umsetzen. Bereits geltende gesetzliche Hygiene- und Schutzrichtlinien müssen weiterhin eingehalten werden (z.B. im Lebensmittelbereich oder in Bezug auf die V-NISSG). Im Übrigen gelten sämtliche Bestimmungen der aktuellen Covid-19 Verordnung.

Händehygiene

- Die Gäste müssen sich beim Betreten und Verlassen der Festhütte Altrüti die Hände mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können.
- Hygienestationen stehen auf den Toiletten bereit. Die Gäste werden gut sichtbar auf die geltenden Hygienemassnahmen aufmerksam gemacht.
- Alle Mitarbeitenden reinigen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere bei Ankunft sowie vor und nach Pausen.

Informationspflicht der Veranstalter/innen und/oder der/die Betriebsverantwortliche

Es ist Aufgabe der Veranstalter/innen und der Betriebsverantwortlichen sicherzustellen, dass alle

- Bewirtschafter/innen
- Besucher/innen

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Nutzungsart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Veranstalter/innen, Mitarbeitende und Gäste sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

Die Polizei kann auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Festhütte Altrüti zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die multifunktionale Anlage per sofort entzogen.

Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden:

- Aussengelände
- Saal, Vorplatz
- Bar und Küche gemäss Vorgaben der GastroSuisse
- Toiletten
- Garderoben und Aufenthaltsbereiche

Reinigung

- Sämtliche Räumlichkeiten werden durch die Liegenschaftenabteilung gereinigt
- Abfalleimer werden regelmässig entleert und Seifenspender/Handpapier aufgefüllt



Administratives

Das Schutzkonzept der Veranstalter/innen für die Nutzung der Festhütte Altrüti wird der Liegenschaftsabteilung der Gemeinde Gossau ZH zur Kenntnisnahme zugestellt. Besten Dank.

Gossau ZH, 20. Dezember 2021

Gemeindeverwaltung Gossau ZH
Liegenschaftsabteilung